

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)

A. Zielsetzung

Die neuen Methoden der In-vitro-Fertilisation wie auch der Gentechnologie machen es erforderlich, die Grenzen ihrer Anwendung beim Menschen rechtlich festzulegen. Entscheidendes Ziel des Entwurfs ist es, jeder Manipulierung menschlichen Lebens bereits im Vorfeld zu begegnen.

B. Lösung

Wichtige Schwerpunkte des Entwurfs sind die vorgesehenen Verbote

- eines Gentransfers in menschliche Keimbahnzellen,
- einer gezielten Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken,
- der Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht ihrer Erhaltung dienenden Zwecken,
- der extrakorporalen Befruchtung einer größeren Anzahl menschlicher Eizellen, als für einen einmaligen Behandlungsversuch benötigt werden,
- des Klonens wie auch der gezielten Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier,
- der gezielten Festlegung des Geschlechts des künftigen Kindes,
- der Mitwirkung an der Entstehung sog. gespaltener Mutterschaften, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind, sowie

- der Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer Frau, die als sog. Ersatzmutter bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen.

C. Alternativen

Eine umfassende Regelung aller mit den Methoden der Fortpflanzungsmedizin zusammenhängenden Fragen.

D. Kosten

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) – 430 00 – Em 4/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz — ESchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. auf eine Frau eine unbefruchtete Eizelle, die von einer anderen Frau stammt, überträgt, es sei denn, daß eine Befruchtung der übertragenen Eizelle ausgeschlossen ist,
2. es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt,
3. es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen,
4. einer Frau einen Embryo vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnimmt, um diesen auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck zu verwenden, oder
5. es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. künstlich bewirkt, daß eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder
2. eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt,

ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt.

(3) Nicht bestraft werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 die Ersatzmutter sowie die Person, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 2

Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

(1) Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Mißbräuchliche Geschlechtswahl

Wer es unternimmt, eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, eine geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des zu erzeugenden Kindes zu vermeiden, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als schwerwiegend anerkannt worden ist.

§ 4

Eigenmächtige Befruchtung und eigenmächtige Embryoübertragung

(1) Wer es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne daß die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, auf eine Frau ohne deren Einwilligung einen Embryo zu übertragen.

§ 5

Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen

(1) Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine menschliche Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle, wenn ausgeschlossen ist, daß diese zur Befruchtung verwendet wird,
2. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer sonstigen körpereigenen Keimbahnzelle, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen worden ist, wenn ausgeschlossen ist, daß
 - a) diese auf einen Embryo, Foetus oder Menschen übertragen wird oder
 - b) aus ihr eine Keimzelle entsteht, sowie
3. Impfungen, strahlen-, chemotherapeutische oder andere Behandlungen, mit denen eine Veränderung der Erbinformation von Keimbahnzellen nicht beabsichtigt ist.

§ 6

Klonen

(1) Wer künstlich bewirkt, daß ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Foetus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Chimären- und Hybridbildung

(1) Wer es unternimmt,

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zel-

len des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder

3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt,

1. einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf
 - a) eine Frau oder
 - b) ein Tier
 zu übertragen, oder
2. einen menschlichen Embryo auf ein Tier zu übertragen.

§ 8

Begriffsbestimmung

(1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

(2) In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, daß sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag.

(3) Keimbahnzellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zellen, die in einer Zell-Linie von der befruchteten Eizelle bis zu den Ei- und Samenzellen des aus ihr hervorgegangenen Menschen führen, ferner die Eizelle vom Einbringen oder Eindringen der Samenzelle an bis zu der mit der Kernverschmelzung abgeschlossenen Befruchtung.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung**A. Vorbemerkung****I.**

Mit zunehmender Bedeutung der In-vitro-Fertilisation wie der Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen sieht sich der Gesetzgeber vor neue Aufgaben gestellt. Dabei ist er gezwungen, weitreichende Entscheidungen dort zu treffen, wo zwischen kollidierenden Verfassungswerten abgewogen werden muß. Seine Arbeit wird nicht zuletzt dadurch erschwert, daß sich Chancen und Risiken dieser Methoden heute noch nicht in ihrer vollen Tragweite abschätzen lassen.

Bei seiner Abwägung wird der Gesetzgeber vor allem der Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten der Menschenwürde und des Lebens Rechnung zu tragen haben. Zugleich wird er in der Freiheit der Forschung eine der Voraussetzungen jeder freiheitlichen Grundordnung sehen und das Bekenntnis zu dem in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Grundrecht deshalb besonders ernst nehmen müssen. Dabei wird er berücksichtigen, daß die Freiheit der Forschung jenen immanenten Schranken unterworfen ist, die sich aus der Verfassung selbst ergeben.

II.

Der Entwurf geht davon aus, daß bereits mit Abschluß der Befruchtung, d. h. mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle, menschliches Leben entsteht. Dem Umgang mit menschlichem Leben müssen von seinem Beginn an klare Grenzen gesetzt werden.

Wenn auch angenommen werden kann, daß sich der Naturwissenschaftler wie der seinem Standesrecht verpflichtete Arzt in aller Regel der Verantwortung bewußt sein wird, die gegenüber menschlichem Leben geboten ist, so kann dies den Gesetzgeber doch nicht von seiner Verpflichtung befreien, seinerseits die Grenzen des rechtlich Zulässigen festzulegen. Eine derartige Festlegung dient zugleich dem Schutz des verantwortungsbewußten Naturwissenschaftlers und Arztes, die künftig einem Ansinnen Dritter, problematische Manipulationen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin vorzunehmen, schon durch Hinweis auf das geltende Recht zu begegnen vermögen.

III.

Der Entwurf beschränkt sich bewußt darauf, strafrechtliche Verbote nur dort vorzusehen, wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar erscheinen. Vor allem trägt er dabei den

Wertentscheidungen der Verfassung zugunsten der Menschenwürde und des Lebens Rechnung; der Wahrung des Kindeswohles wird besondere Beachtung geschenkt.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf u. a. ein Verbot

- der gezielten Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
- jeglicher Verwendung menschlicher Embryonen zu fremdnützigen – d. h. nicht der Erhaltung des Embryos dienenden – Zwecken (§ 2),
- einer extrakorporalen Befruchtung von mehr Eizellen als innerhalb eines Zyklus der Frau auf diese übertragen werden sollen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3),
- eines Gentransfers in menschliche Keimbahnzellen (§ 5),
- der Abspaltung noch totipotenter Zellen eines menschlichen Embryos, z. B. zu Zwecken der Forschung und der Diagnostik (§ 6),
- des Klonens, d. h. der gezielten Erzeugung genetisch identischer Menschen (§ 6),
- der gezielten Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier (§ 7) sowie
- der gezielten Festlegung des Geschlechts des künftigen Kindes (§ 3)

vor. Darüber hinaus will der Entwurf insbesondere auch das Entstehen sog. gespaltener Mutterschaften verhindern, bei denen genetische und austragende Mutter nicht identisch sind. Hier setzt der Schutz schon im Vorfeld ein, indem der Entwurf verbietet,

- fremde Eizellen auf eine Frau zu übertragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1),
- menschliche Eizellen für eine spätere Embryonenspende oder mit dem Ziel der Übertragung des Embryos auf eine sog. Ersatzmutter zu befruchten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
- die Eizelle einer Frau zu befruchten, die sich bereit erklärt hat, ihr Kind nach der Geburt Dritten zu überlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5).

Schließlich trägt der Entwurf neuen Entwicklungen Rechnung, indem er zum Schutz vor möglichen Manipulationen generell verbietet, künstlich Samenzellen in eine menschliche Eizelle eindringen zu lassen oder – etwa durch Injektion – zu verbringen, sofern die Maßnahme nicht auf die Herbeiführung einer Schwangerschaft der Frau gerichtet ist, von der die Eizelle stammt. Mit diesem Verbot soll Tendenzen begegnet werden, menschliche Eizellen vor Abschluß des Befruchtungsvorgangs, aber nach Ausbildung der männlichen und weiblichen Vorkerne zu Forschungs-

zwecken zu verwenden oder — gleichsam auf Vorrat — einzufrieren.

IV.

Der Entwurf beschränkt sich ferner darauf, möglichen Mißbräuchen neuer Fortpflanzungstechniken zu begegnen. Aufgabe dieses Entwurfs soll es deshalb nicht sein, Straftatbestände vorzusehen, welche dem Schutz von Embryonen und Foeten nach dem in § 219 d StGB bezeichneten Zeitpunkt „der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter“ dienen. Insoweit bestehende Lücken des geltenden Rechts (z. B. in Fällen leichtfertiger Schädigungen des Embryos und Foetus durch Medikamente oder Röntgenstrahlen) werden durch ein in Vorbereitung befindliches Strafrechtsänderungsgesetz zu schließen sein.

V.

Die Einführung der neuen Straftatbestände wird Bund und Länder voraussichtlich nur mit unwesentlichen Mehrkosten belasten. Das Gesetz dient — wie oben zu A. II. ausgeführt worden ist — nicht zuletzt dazu, die Grenzen des rechtlich Zulässigen festzulegen. Daß es in erheblichem Umfang zu einem Verstoß gegen die vorgesehenen Straftatbestände kommen wird, ist nicht zu erwarten. Da es sich bei den Normadressaten überwiegend um Ärzte und Naturwissenschaftler handelt, dürften diese im übrigen im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung regelmäßig in der Lage sein, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Da der Entwurf sich darauf beschränkt, die Rechtsfolgen einzelner Gesetzesverstöße zu bestimmen, wird er sich nicht auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 verbietet, fremde unbefruchtete Eizellen auf eine Frau zu übertragen. Die Vorschrift will verhindern, daß es zu einer sog. gespaltenen Mutterschaft kommt, bei der austragende und genetische Mutter nicht identisch sind.

Die Übertragung fremder Eizellen auf eine Frau und deren anschließende Befruchtung bilden einen der Wege, die zu gespaltenen Mutterschaft führen. Die Transplantation ganzer Eierstöcke nach vorangegangenen Tod der Transplantatspenderin wie auch die Übertragung einzelner Eizellen, die einer anderen Frau zu Lebzeiten operativ entnommen werden, kommen hierfür in Betracht. Praktisch bedeutsam könnten künftig vor allem die Fälle werden, in denen einer Frau im Zusammenhang mit einer beabsichtigten extrakorporalen Befruchtung mehr Eizellen entnommen werden als für die Durchführung der extrakorporalen Befruchtung erforderlich sind. Technisch ist es heute

durchaus möglich, diese gleichsam überzähligen Eizellen gleichzeitig mit Samenzellen in einen der Eileiter (eine der Tuben) einer anderen Frau zu verbringen, wo alsdann die Verschmelzung der Ei- und Samenzelle (der Gameten) stattfindet. Die Methode des sog. intratubaren Gametentransfers könnte damit in Zukunft einer Übertragung fremder Eizellen Vorschub leisten und zugleich das Entstehen „gespaltenen“ Mutterschaften begünstigen.

Dem ist von seiten der Rechtsordnung entgegenzutreten.

Wenn auch die Transplantation von Eierstöcken und eine Übertragung fremder Eizellen heute technisch möglich sind, so liegen andererseits doch keine Erkenntnisse darüber vor, wie junge Menschen — etwa in der Pubertätszeit — seelisch den Umstand zu verarbeiten vermögen, daß genetische wie austragende Mutter gleichsam seine Existenz mitbedingt haben. So wird das Kind entscheidend sowohl durch die von der genetischen Mutter stammenden Erbanlagen als auch durch die enge während der Schwangerschaft bestehende Bindung zwischen ihm und der austragenden Mutter geprägt. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß dem jungen Menschen, der sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken hat, die eigene Identitätsfindung wesentlich erschwert sein wird.

Indes lassen nicht nur die besonderen Schwierigkeiten bei der Selbstfindung des Kindes in Fällen der gespaltenen Mutterschaft negative Auswirkungen auf dessen seelische Entwicklung befürchten. Hinzu kommt, daß die Eispende in erster Linie dann in Betracht kommen wird, wenn der um eine extrakorporale Befruchtung bemühten Frau nach hormoneller Stimulation mehr Eizellen entnommen worden sind als für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer bei ihr benötigt werden. Erklärt sie sich unter diesen Umständen — aber auch mit Rücksicht auf das Verbot der Vorratsbefruchtung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Entw.) — bereit, Eizellen für eine andere Frau zur Verfügung zu stellen, so kann dies eine erhebliche — insbesondere auch die seelische Entwicklung des Kindes beeinträchtigende — Belastung der betroffenen Personen vor allem dann bringen, wenn zwar die Empfängerin der Eispende ein Kind zu gebären vermag, der Spenderin selbst aber die Geburt eines Kindes versagt geblieben ist. Da In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht zur Geburt eines Kindes führen, wird sich die Eispenderin nicht selten mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, selbst kinderlos zu bleiben, während ein ihr „genetisch zugehörendes“ Kind einer anderen Frau gehört. Es läßt sich jedenfalls nicht ausschließen, daß die Eispenderin in derartigen Fällen Anteil an dem Schicksal des von der anderen Frau geborenen Kindes zu nehmen sucht und damit erhebliche seelische Konflikte auslöst.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Risiko negativer Auswirkungen einer sog. gespaltenen Mutterschaft nicht in Kauf genommen werden kann.

Soweit die Eizellenübertragung durch eine Eierstocktransplantation vorgenommen wird, verstärken sich die vorgenannten Bedenken noch dadurch, daß das

Kind zusätzlich mit der Tatsache konfrontiert wird, daß seine genetische Mutter zum Zeitpunkt seiner Erzeugung bereits verstorben war. Wie es die Tatsache verkraften wird, genetisch von einer Toten abzustammen, ist eine Frage, die ebenfalls bisher unbeantwortet ist.

Ausgenommen von der Strafbarkeit sind Transplantationen, bei denen eine Befruchtung der übertragenen Eizellen von vornherein nicht in Betracht kommt. Zu denken ist dabei an Transplantationen, die lediglich der Aufrechterhaltung bestimmter Hormonbildungen dienen und aus therapeutischen Gründen vorgenommen werden müssen. Die hier in Betracht kommenden Übertragungen schließen ihrer Art nach die Möglichkeit einer Befruchtung aus.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 verbietet, eine menschliche Eizelle zu einem anderen Zweck zu befruchten, als eine Schwangerschaft derjenigen Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt.

Die Vorschrift regelt zwei unterschiedliche Fallgestaltungen. So verbietet sie ausnahmslos, menschliche Eizellen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft — also etwa zu Forschungszwecken — künstlich zu befruchten. Andererseits verbietet sie aber darüber hinaus auch die künstliche Befruchtung menschlicher Eizellen, wenn diese zwar auf die Herbeiführung einer Schwangerschaft, nicht aber auf die Schwangerschaft jener Frau gerichtet ist, von der die zu befruchtende Eizelle stammt.

a) *Verbot der künstlichen Befruchtung menschlicher Eizellen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft*

In dem Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung vom 10. Februar 1988 — Drucksache 11/1856, S. 7 zu II. 1. Buchstabe a — ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es mit der in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes getroffenen Entscheidung zugunsten des menschlichen Lebens kaum in Einklang zu bringen wäre, extrakorporal menschliche Eizellen zu befruchten, wenn deren Transfer auf eine zur Austragung der Frucht bereite Frau von vornherein ausgeschlossen oder überhaupt nicht beabsichtigt ist. Dasselbe muß gelten für Handlungen, die darauf abzielen, eine menschliche Eizelle im Körper der Frau zu befruchten, den dadurch erzeugten Embryo dann aber noch vor Eintritt der Schwangerschaft (d. h. — entsprechend der Regelung des § 219 d StGB — vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter) zu wissenschaftlichen oder sonstigen Zwecken aus dem Eileiter oder aus der Gebärmutter wieder auszuspülen. Auch in den letztgenannten Fällen würde menschliches Leben erzeugt werden, um es alsbald wieder zu vernichten.

b) *Verbot der künstlichen Befruchtung menschlicher Eizellen, wenn diese auf die Herbeiführung einer Schwangerschaft bei einer anderen Frau gerichtet ist als derjenigen, von der die Eizelle stammt*

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 verbietet dem Arzt, aber auch jedem Nichtarzt, eine menschliche Eizelle künstlich zu befruchten, wenn ihm bekannt ist, daß die Frau, von der die Eizelle stammt, beabsichtigt, den Embryo auf eine

andere Frau übertragen zu lassen. Die Vorschrift will damit der sog. Embryospende entgegenwirken, die — wie die Eispende — stets eine gespaltene Mutterschaft zur Folge hat. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann deshalb weitgehend Bezug genommen werden.

Die Vorschrift erfaßt auch Fälle einer sog. Ammenmutterchaft, in denen zwischen den Beteiligten abgesprochen ist, daß das Kind nach der Geburt an die genetischen Eltern herausgegeben wird. In diesen Fällen besteht die Gefahr zusätzlicher Konflikte, da die sich während der Schwangerschaft entwickelnde Bindung zwischen dem Kind und der „Ammenmutter“ nach der Geburt abgebrochen wird. Außerdem stellen sich hier alle Probleme der Ersatzmutterchaft, insbesondere kann auch die Übernahme eines z. B. behinderten Kindes durch die genetischen Eltern auf Schwierigkeiten stoßen.

Der Entwurf ist bestrebt, der Embryospende wie den verschiedenen Formen der Ersatzmutterchaft schon im Vorfeld zu begegnen, indem er bereits die auf den späteren Embryotransfer zielende künstliche Befruchtung poenalisiert. Damit will der Entwurf zugleich ein generelles Verbot der sog. Embryospende entbehrlich machen. Ein derartiges strafrechtliches Verbot wäre nämlich zumindest in den Fällen nicht unbedenklich, in denen eine Embryospende die einzige Möglichkeit bietet, den Embryo vor einem Absterben zu bewahren.

c) *Zu den Fallgestaltungen unter a) und b)*

Gemeinsam gilt für die oben zu a) und b) behandelten Fallgestaltungen, daß das Merkmal der künstlichen Befruchtung jede Befruchtung erfaßt, die nicht durch Geschlechtsverkehr herbeigeführt wird und zu deren Erreichung technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Zur künstlichen Befruchtung zählen insbesondere die Insemination, die gezielte Injektion von Samenzellen in die menschliche Eizelle, der intratubare Gameten-transfer sowie die In-vitro-Fertilisation.

Weiter gilt für beide Fallgestaltungen gemeinsam, daß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ein sog. Unternehmensdelikt darstellt; der Versuch steht hier der vollendeten Tat gleich (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Maßgebend für die Ausgestaltung des Tatbestandes ist die Überlegung, daß das Tatbild — ebenso wie in den Fällen der Nummern 3 und 5 — nicht im gleichen Maß wie bei anderen Delikten vom Erfolg der Tat gekennzeichnet ist. Während in den meisten Fällen der Täter durch sein Verhalten den Eintritt des Erfolges weitgehend bestimmt, ist dies bei der künstlichen Befruchtung in sehr viel geringerem Grade der Fall. Ob es im Einzelfall zu einer Befruchtung im Sinne der Kernverschmelzung (vgl. § 8 Abs. 1) kommt, hängt zumeist von Umständen ab, auf die der Täter in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 keinen oder allenfalls geringen Einfluß hat. Häufig wird darüber hinaus auch gar nicht festgestellt werden können, ob es zu einer Befruchtung der Eizelle gekommen ist. Finden etwa geraume Zeit nach der künstlichen Verbringung einer Samenzelle in die Eizelle keine Zellteilungen statt, so wird es vielfach ungeklärt bleiben, ob dies darauf zurückzuführen ist, daß keine Befruchtung im Sinne einer Kernverschmelzung innerhalb der Eizelle statt-

gefunden hat, oder ob die befruchtete Eizelle nicht entwicklungsfähig war und nach der Befruchtung, aber vor der ersten Zellteilung abgestorben ist. Diese Unklarheit beruht vor allem darauf, daß jedenfalls in den ersten 20 Stunden nach der Kernverschmelzung keine gesicherten Aussagen über die Teilungsfähigkeit der Zelle möglich sind.

Gegen die Ausgestaltung des Tatbestandes als Unternehmensdelikt spricht auch nicht der Umstand, daß dem Täter dadurch der Weg zu einem strafbefreienden Rücktritt vom Versuch (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB) versagt bleibt, so daß ihm der Anreiz, die Vollendung der Tat zu verhindern, genommen wird. Mag auch ein derartiger Anreiz im Interesse des Rechtsgüterschutzes dort sinnvoll sein, wo zwischen dem Tun des Täters und dem Erfolgseintritt ein längerer Zeitraum liegt oder aus psychologischen Gründen damit zu rechnen ist, daß der Täter doch noch im letzten Augenblick vor den Konsequenzen seines Tuns zurückschreckt, so dürfte doch diesen Erwägungen in den Fällen einer künstlichen Befruchtung kaum größeres Gewicht beizumessen sein. Wer beispielsweise sich entschlossen hat, eine menschliche Eizelle zu Forschungszwecken zu befruchten, und bereits das Eindringen der Spermienzelle in die befruchtete Eizelle herbeigeführt hat, wird schwerlich auf einmal Hemmungen verspüren, den sich nunmehr innerhalb der Eizelle vollziehenden Befruchtungsvorgang auch tatsächlich ablaufen zu lassen. Die Rücktrittsvorschrift des § 24 StGB würde in diesem Bereich sicherlich kaum jemals zugunsten des Rechtsgüterschutzes wirksam werden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 verbietet, im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation mehr menschliche Eizellen zu befruchten als innerhalb eines Zyklus der Frau auf diese übertragen werden sollen. Damit soll dem Entstehen sog. „überzähliger“ Embryonen entgegengewirkt werden.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist davon auszugehen, daß es bei Verwendung einwandfreier Ei- und Spermienzellen in etwa 80 % der Fälle zu einer extrakorporalen Befruchtung kommt. Auch der Arzt, der es aus medizinischen Gründen für angezeigt hält, drei oder vier Embryonen gleichzeitig zu transferieren, wird deshalb in keinem Fall genötigt sein, mehr als vier Eizellen zu befruchten.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 verbietet es, einer Frau einen Embryo vor dessen Einnistung in der Gebärmutter zum Zwecke der Embryospende oder zur Verwendung für sonstige fremdnützige Zwecke zu entnehmen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß es heute möglich ist, Embryonen vor der Nidation aus dem Eileiter oder aus der Gebärmutter auszuspielen. Auch diese Vorschrift will bereits im Vorfeld Embryospenden und Ersatzmutterchaften verhindern. Außerdem will sie – ebenfalls im Vorfeld – der Verwendung menschlicher Embryonen zu fremdnützigen Zwecken (vgl. § 2 Abs. 1) entgegenwirken. Für den Zeitpunkt nach der Nidation bedarf es insoweit keiner Regelung, weil hier die Vorschriften der §§ 218 ff. StGB eingreifen (vgl. § 219 d StGB).

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 verbietet, bei einer sog. Ersatzmutter eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf

sie einen Embryo zu übertragen. Die Vorschrift will – ebenso wie die vorerwähnten Tatbestände – bereits im Vorfeld dem Entstehen sog. Ersatzmutterchaften begegnen. Ist die genetische Mutter nicht in der Lage, den Embryo auszutragen, so sollte es das Strafrecht zwar nicht verbieten, den Embryo einer anderen Frau zu überlassen, die ihn auszutragen und später bei sich aufzunehmen bereit ist; der Weg einer Ersatzmutterchaft mit den damit verbundenen zusätzlichen Konfliktmöglichkeiten sollte dazu aber nicht beschränkt werden.

§ 1 Abs. 2 verbietet, Spermienzellen zu einem anderen als dem in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zweck (Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Frau, von der die Eizelle stammt) in eine menschliche Eizelle eindringen zu lassen (z. B. in der Petri-Schale) oder zu verbringen (z. B. durch gezielte Injektion). Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 für den Fall, daß die Handlung nicht auf eine Befruchtung – d. h. die Kernverschmelzung –, sondern lediglich auf die Erzeugung der entsprechenden Vorkerne gerichtet ist. Durch Kryokonservierung – d. h. durch Tiefgefrieren – kann nämlich der Befruchtungsvorgang jederzeit unterbrochen werden. Ein derartiges Einfrieren im Vorkernstadium ermöglicht indes nicht nur tiefgreifende Manipulationen an den Vorkernen, sondern erlaubt es darüber hinaus, jederzeit durch Auftauen der Eizelle den Befruchtungsvorgang gleichsam von selbst zum Abschluß zu bringen. Jederzeit können hier Embryonen entstehen, die, nicht für einen Embryotransfer vorgesehen, dem Absterben ausgesetzt wären. Angesichts dieser Gefahren spricht sich der Entwurf für ein Verbot eines Experimentierens mit menschlichen Eizellen aus, bei dem der Befruchtungsvorgang bereits wesentlich vorangeschritten ist und bei dem sogar im Vorkernstadium schon das genetische Programm des Embryos festgelegt ist.

§ 1 Abs. 3 nimmt von der Strafbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vor allem jene Frauen aus, von denen in den Fällen der Ei- und Embryospende die entsprechenden Eizellen oder Embryonen herrühren. Ein Bedürfnis, insbesondere Teilnahmemahlungen dieser Frauen strafrechtlich zu erfassen, die nicht selten aus altruistischen Gründen gehandelt haben, ist nicht zu erkennen. Im Interesse des Rechtsgüterschutzes genügt es, diejenigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die als Ärzte, Biologen oder als Angehörige der Heilhilfsberufe die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin anwenden und die negativen Folgen eines Mißbrauchs dieser Techniken in ihrer vollen Tragweite zu erkennen vermögen. Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht angezeigt, nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 diejenigen Frauen zu bestrafen, die sich als Ersatzmütter zur Austragung eines Kindes für ein fremdes Ehepaar bereit erklärt haben. Häufig werden sie nicht im voraus übersehen, in welche Konfliktsituation sie selbst geraten können, wenn sie im Verlauf der Schwangerschaft eine zunehmende innere Bindung zu dem Kind gewinnen. Entscheiden sie sich, das Kind nicht an die sog. Bestelleltern herauszugeben, so sollte schon im Interesse des Kindes kein Strafverfahren gegen sie durchgeführt werden. Und ähnliches gilt im Blick auf die sog. Bestelleltern. Kommt es im Einzelfall zu der gewünschten Adoption des Kin-

des, so kann sich auch hier ein Strafverfahren nur nachteilig auf dessen Entwicklung auswirken. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Bestelleltern in vielen Fällen zur Erfüllung eines in dieser Form zwar nicht billigen, aber zumindest doch verständlichen Wunsches nach dem „eigenen“ Kind gehandelt haben.

Einzuräumen ist allerdings, daß nicht alle von der Strafbarkeit ausgenommenen Fälle gleichgelagert sind. Vor allem fällt unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht nur die Erzeugung menschlicher Embryonen zum Zweck der Embryospende, sondern ebenso auch die Befruchtung menschlicher Eizellen zu reinen Forschungszwecken. Ein Bedürfnis, für diese spezielle Fallgestaltung eine Rückausnahme von der Straflosigkeit der Frau vorzusehen, deren Eizellen für die Erzeugung der Embryonen verwandt wurden, ist indes auch hier nur schwer zu erkennen. Vorstellbar erscheint in der Praxis in erster Linie der Fall, daß einer Frau im Rahmen der Vorbereitung einer extrakorporalen Befruchtung „überzählige“ Eizellen entnommen werden und der Arzt die Patientin bedrängt, diese zu hochrangigen Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen. Auch dieser Fall dürfte aber ein Bedürfnis für eine Poenalisation der Frau nicht begründen.

§ 1 Abs. 4 erklärt den Versuch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Verbot, einer Frau einen Embryo vor dessen Einnistung in der Gebärmutter zu fremdnützigen Zwecken zu entnehmen) und des Absatzes 2 (Verbot u. a. der Erzeugung sog. „Vorkernstadien“) für strafbar. Von einer Versuchsstrafbarkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (Übertragung unbefruchteter Eizellen) ist bewußt abgesehen worden, da es sich bei diesem Tatbestand ohnehin schon um einen „Vorfeldtatbestand“ handelt, der bereits zu einem frühen Zeitpunkt der erst später zu erwartenden Herbeiführung einer gespaltenen Mutterschaft begegnen will.

Zu § 2 – Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

§ 2 Abs. 1 will die fremdnützige Verwendung extrakorporal erzeugter oder einer Frau vor deren Einnistung entnommener Embryonen verhindern. Jede Veräußerung – der Begriff wird hier nicht im zivilrechtlichen, auf eine „Sache“ bezogenen Sinne verstanden – sowie jede Abgabe, jeder Erwerb und jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck werden ausnahmslos strafrechtlich verboten. Dahinter steht die Erwägung, daß menschliches Leben grundsätzlich nicht zum Objekt fremdnütziger Zwecke gemacht werden darf. Dies muß auch für menschliches Leben im Stadium seiner frühesten embryonalen Entwicklung gelten.

§ 2 Abs. 2 will verhindern, daß Experimente mit menschlichen Embryonen durchgeführt werden, um eine „künstliche Gebärmutter“ zu entwickeln. Da die extrakorporale Weiterentwicklung des Embryos zumindest vorübergehend seiner „Erhaltung“ dienen kann, würde die Verwendung menschlicher Embryonen für derartige Experimente nicht ohne weiteres unter § 2 Abs. 1 subsumiert werden können. Anderer-

seits ist es erforderlich, auch insoweit unververtretbaren Experimenten mit menschlichem Leben entgegenzutreten.

§ 2 Abs. 3 sieht die Strafbarkeit des Versuchs vor. Ihr kommt nicht zuletzt in Fällen des Absatzes 2 Bedeutung zu. Auch der Versuch, menschliches Leben sich zu experimentellen Zwecken weiterentwickeln zu lassen, kann von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden.

Zu § 3 – Mißbräuchliche Geschlechtswahl

Da es heute bereits mit einem erheblichen Grad an Sicherheit möglich ist, Samenzellen mit dem weiblichen Geschlechtschromosom von denen mit dem männlichen Geschlechtschromosom zu trennen, kann in Fällen der künstlichen Befruchtung das Geschlecht des künftigen Kindes weitgehend festgelegt werden. Einer derartigen, nicht zuletzt auch Züchtungstendenzen Vorschub leistenden Manipulation ist entgegenzutreten. Ausgenommen von dem strafrechtlichen Verbot sind lediglich die Fälle, in denen die Auswahl der Samenzellen durch den Arzt dazu dient, eine schwerwiegende, geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des zu erzeugenden Kindes zu vermeiden.

Zu § 4 – Eigenmächtige Befruchtung und eigenmächtige Embryoübertragung

Die modernen Methoden der extrakorporalen Befruchtung und der künstlichen Insemination eröffnen die Möglichkeit, menschliche Eizellen zu befruchten, ohne daß diejenigen eingewilligt haben, deren Keimzellen für die Zeugung verwendet werden. So ist es nicht ausgeschlossen, daß gegen den Willen der Frau anderer Samen als der ihres Mannes für die In-vitro-Fertilisation eingesetzt wird. Umgekehrt können etwa auch die für eine Sterilitätsuntersuchung bereitgestellten Spermien ohne Wissen des Mannes für eine heterologe Insemination benutzt werden. Derartigen Mißbräuchen will § 4 Abs. 1 begegnen und damit nicht zuletzt auch gewährleisten, daß das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen in einem für ihn besonders wesentlichen Bereich erhalten bleibt. Daneben will die Vorschrift aber auch Gefahren für die Entwicklung des Kindes entgegenwirken, die zumindest dann nicht ausgeschlossen werden können, wenn seine Erzeugung in einer dem Willen der Beteiligten nicht entsprechenden Weise erfolgt ist. Die Herausbildung enger personaler Beziehungen zu dem Kind könnte hier zu dessen Lasten erschwert werden.

Diese Gesichtspunkte treffen in noch verstärktem Maße auf den Fall zu, daß ein menschlicher Embryo auf eine Frau übertragen wird, ohne daß sie in die Übertragung eingewilligt hat. § 4 Abs. 2 sieht insoweit ein entsprechendes strafrechtliches Verbot vor.

Zu § 5 — Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen

Soweit bekannt ist, sind bisher weder im Inland noch im Ausland künstliche Veränderungen menschlicher Keimbahnzellen vorgenommen worden. Wohl aber haben bereits mehrfach entsprechende Tierexperimente stattgefunden (z. B. die Übertragung des für die Bildung des Wachstumshormons einer Ratte maßgeblichen Gens auf die befruchtete Eizelle einer Maus).

Künftiges Ziel der Wissenschaft könnte es sein, bei sog. monogenen — d. h. auf ein einzelnes defektes Gen zurückzuführenden — Erbkranken das jeweils defekte Gen bereits in der befruchteten Eizelle gegen ein intaktes Gen mit der Folge auszutauschen, daß nach den anschließenden Zellteilungen alle weiteren Zellen des Individuums das intakte Gen enthalten. Da auch seine Keimzellen dieses nunmehr einwandfreie Gen enthalten würden, brauchte er auch nicht zu befürchten, die Erbkrankheit auf seine Nachkommen zu übertragen.

Indes ist davon auszugehen, daß die Methode eines Gentransfers in menschliche Keimbahnzellen ohne vorherige Versuche am Menschen nicht entwickelt werden kann. Derartige Experimente sind aber wegen der irreversiblen Folgen der in der Experimentierphase zu erwartenden Fehlschläge — d. h. von nicht auszuschließenden schwersten Mißbildungen oder sonstigen Schädigungen — jedenfalls nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht zu verantworten. Sie wären weder mit dem objektiv-rechtlichen Gehalt des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) noch mit der Grundentscheidung des Artikels 1 Abs. 1 GG für den Schutz der Menschenwürde zu vereinbaren.

Unter diesen Umständen kann, worauf bereits im Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen (Drucksache 11/1856, S. 8 zu II. 1. Buchstabe d) hingewiesen worden ist, offen bleiben, ob es überhaupt — etwa zur Verhinderung schwerster Erbkranken — verantwortet werden könnte, eine künstliche Veränderung menschlicher Erbanlagen auf dem Wege eines Gentransfers in Keimbahnzellen zuzulassen.

Die Gefahr des Mißbrauchs — vor allem die Versuchung, die Methode des Gentransfers zu Zwecken der Menschenzüchtung zu verwenden — ist jedenfalls nicht zu übersehen. Das gilt auch für Manipulationen an sog. Vorkernen (§ 8 Abs. 3; vgl. auch die Begründung zu § 1 Abs. 2).

Allerdings kann sich das Verbot der künstlichen Veränderung menschlicher Keimbahnzellen nicht auf sämtliche Keimbahnzellen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 8 Abs. 3 beziehen. Angesichts der durch Artikel 5 Abs. 3 GG garantierten Forschungsfreiheit wäre es bedenklich, Experimente zu verbieten, die von vornherein zu keiner Gefährdung des Individuums zu führen vermögen. So müssen insbesondere Experimente mit Samen- und unbefruchteten Eizellen von dem strafrechtlichen Verbot ausgenommen werden, wenn deren Verwendung zu Befruchtungszwecken ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 4 Nr. 1). Der Umstand, daß eine derartige Verwendung im Ein-

zelfall nicht ausgeschlossen ist, bildet dabei nicht etwa nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, sondern ein negatives Tatbestandsmerkmal, da die Gefährdung durch die nicht auszuschließende Befruchtung für den Unrechtsgehalt der Tat bedeutsam ist.

Von der Strafbarkeit ausgenommen sind nach Absatz 4 Nr. 2 auch Experimente an sonstigen körpereigenen Keimbahnzellen, die dem Körper einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder Leichnam entnommen worden sind, sofern ausgeschlossen ist, daß diese Zellen wieder auf einen Embryo, Foetus oder Menschen übertragen werden oder aus ihnen eine Keimzelle — d. h. eine Ei- oder Samenzelle — entsteht. Zu den körpereigenen Keimbahnzellen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2 gehören etwa jene Zellen, aus denen sich später die Samenzellen bilden, nicht jedoch die in vivo befruchtete menschliche Eizelle (Zygote), die zwar eine Keimbahnzelle, nicht aber eine „körpereigene“ Zelle darstellt. Dadurch, daß die Ausnahme von der Strafbarkeit auf die Entnahme von Keimbahnzellen einer „toten Leibesfrucht“ beschränkt wird, ist zugleich klargestellt, daß nicht an totipotenten Zellen eines extrakorporal erzeugten und noch nicht transferierten Embryos experimentiert werden darf.

Da nicht völlig auszuschließen ist, daß z. B. Impfungen, strahlen- und chemotherapeutische Behandlungen unbeabsichtigt im Einzelfall zu einer Veränderung von Keimbahnzellen führen können, sind auch diese Fälle vom strafrechtlichen Verbot ausgenommen worden.

§ 5 Abs. 2 will schließlich verhindern, daß künstlich veränderte Keimzellen zur Befruchtung verwendet werden.

Wegen der mit einer künstlichen Veränderung menschlicher Keimbahnzellen verbundenen Gefahren sieht § 5 Abs. 3 die Versuchsstrafbarkeit vor.

Zu § 6 — Klonen

In besonders krasser Weise würde es gegen die Menschenwürde verstoßen, gezielt einem künftigen Menschen seine Erbanlagen zuzuweisen. § 6 verbietet deshalb, künstlich Embryonen zu erzeugen, welche die gleiche Erbinformation wie andere Embryonen oder wie Foeten, lebende Menschen oder Verstorbene besitzen.

Da nach § 8 Abs. 1 auch totipotente Zellen, die sich unter bestimmten Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermögen, Embryonen im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden, fällt auch die Abspaltung totipotenter Zellen eines Embryos zu Zwecken der Forschung oder der Diagnostik unter das Verbot des § 6 Abs. 1.

Unabhängig davon, daß sich aus den totipotenten Zellen unter bestimmten Voraussetzungen selbständiges menschliches Leben entwickeln könnte, wäre die Abspaltung einzelner Zellen eines Embryos im Frühstadium seiner Entwicklung vor allem deshalb problematisch, weil sich nicht mit Sicherheit ausschließen läßt,

daß der Eingriff zu einer Schädigung des nach der Abspaltung verbleibenden und zur Embryoübertragung vorgesehenen Embryos führt. Es wäre nicht vertretbar, die Abspaltung einzelner Zellen eines Embryos zuzulassen, obwohl die Möglichkeit schwerer Beeinträchtigungen des nach dem Eingriff ausgetragenen Kindes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es besteht deshalb derzeit kein Anlaß, Ausnahmen von dem strafrechtlichen Verbot – etwa für eine Präimplantationsdiagnostik – in Erwägung zu ziehen.

§ 6 Abs. 2 verbietet schließlich, geklonte Embryonen auf eine zur Austragung bereite Frau zu übertragen.

Zu § 7 – Chimären- und Hybridbildung

Ebenfalls in besonders krasser Weise verstößt es gegen die Menschenwürde, Chimären unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos oder auch Hybridwesen aus Mensch und Tier zu erzeugen.

§ 7 Abs. 1 sieht insoweit ein generelles Verbot vor, in das durch Absatz 1 Nr. 2 ausdrücklich auch die Vereinigung eines menschlichen Embryos mit einer embryonalen Karzinomzelle einbezogen ist. Kommt es – etwa im Rahmen einer Bauchhöhlenschwangerschaft – dazu, daß sich embryonale Zellen nicht weiter ausdifferenzieren, sondern zu Krebszellen entarten, die sich auf ihrer bisherigen Zellstufe weiter vermehren, so muß auch eine Verbindung dieser Zellen mit einem vorhandenen Embryo zu einem Zellverband ausgeschlossen werden. Da Tierexperimente gezeigt haben, daß sich derartige embryonale Krebszellen, wenn sie mit einem Embryo zu einem Zellverband vereinigt werden, mit diesem in gleicher Weise weiterentwickeln, wie es die aus mehreren „gesunden“ Embryonen gebildeten Chimären vermögen, muß den damit eröffneten Manipulationsmöglichkeiten – etwa nach gezielter Veränderung der Erbinformation derartiger embryonaler Karzinomzellen – gesetzlich begegnet werden. § 7 Abs. 1 Nr. 2 sieht insoweit einen speziellen Straftatbestand vor, der zugleich dem Umstand Rechnung trägt, daß eine undifferenzierte Anhäufung von zu Krebszellen entarteten embryonalen Zellen auch in ihrer Gesamtheit schwerlich

noch unter den Begriff des Embryos subsumiert werden kann.

Ergänzend greift § 7 Abs. 2 ein, der den Transfer der in Absatz 1 bezeichneten Embryonen ebenso wie die Übertragung eines menschlichen Embryos auf ein Tier unter Strafe stellt.

Zu § 8 – Begriffsbestimmung

§ 8 Abs. 1 bestimmt, daß als Embryo im Sinne des Gesetzes schon die befruchtete Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an gilt. Darüber hinaus stellt die Vorschrift jede totipotente Zelle, die sich zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag, dem Embryo gleich.

§ 8 Abs. 2 will dem Umstand Rechnung tragen, daß sich zumindest in den ersten 20 Stunden nach der Kernverschmelzung noch nicht feststellen läßt, ob sich die befruchtete Eizelle zu entwickeln, insbesondere unter Embryo nur der lebende, d. h. entwicklungsfähige Embryo zu verstehen ist, könnten einzelne der in dem Gesetz enthaltenen Vorschriften in der Praxis zum Teil deshalb unwirksam bleiben, weil dem Täter für den vorgenannten Zeitraum nicht nachgewiesen werden kann, daß er seine Manipulationen und Experimente an entwicklungsfähigen Embryonen vorgenommen hat. Im Interesse eines wirksamen Embryonenschutzes bestimmt deshalb § 8 Abs. 2, daß die befruchtete Eizelle in den ersten 24 Stunden nach der Kernverschmelzung als entwicklungsfähig gilt, sofern nicht das Gegenteil ausnahmsweise im Einzelfall festgestellt werden kann.

§ 8 Abs. 3 will im Interesse des Rechtsgüterschutzes vor allem klarstellen, daß auch die Eizelle vom Einbringen oder Eindringen der Samenzelle an bis zu der mit der Kernverschmelzung abgeschlossenen Befruchtung als Keimbahnzelle anzusehen ist.

Zu § 9 – Berlin-Klausel

§ 9 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzestitel

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung bei Menschen und von Eingriffen in menschliche Keimbahnzellen (Fortpflanzungsmedizinengesetz)“.

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt vor allem Probleme der künstlichen Befruchtung, die Zulässigkeit und Grenzen von reproduktionstechnischen Maßnahmen und von Eingriffen in Keimzellen bei Menschen.

2. Zu Artikel 1 – neu – (vor § 1)

Vor § 1 ist folgender Artikel 1 einzufügen:

„Artikel 1 Berufsrechtliche Regelungen

§ 1

Arztvorbehalt

Nur ein Arzt darf vornehmen:

1. die künstliche Befruchtung,
2. die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau,
3. die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist.

§ 2

Freiwillige Mitwirkung

Niemand ist verpflichtet, Maßnahmen der in § 1 bezeichneten Art vorzunehmen oder an ihnen mitzuwirken.

§ 3

Strafvorschriften

Wer, ohne Arzt zu sein,

1. entgegen § 1 Nr. 1 eine künstliche Befruchtung vornimmt oder
2. entgegen § 1 Nr. 2 einen menschlichen Embryo auf eine Frau überträgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne Arzt zu sein, entgegen § 1 Nr. 3 einen menschlichen Em-

bryo oder eine dort bezeichnete menschliche Eizelle konserviert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Als Folge

- erhalten die §§ 1 bis 8 folgende Überschrift:

„Artikel 2

Strafrechtliche Regelungen“,

- wird § 9 Artikel 3,
- wird § 10 Artikel 4.

Begründung

Zu § 1 – Arztvorbehalt

Die Behandlung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin (künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisation, intratubarer Gametentransfer und vergleichbare Methoden) setzt wissenschaftlich gesicherte medizinische Kenntnisse voraus. Sie erschöpft sich nicht in einem technischen Eingriff. Vorbedingung jeder adäquaten fortpflanzungsmedizinischen Maßnahme ist eine umfassende Diagnostik zur Sterilitätsursache. Ferner erfordert die Behandlung eine sehr gründliche Aufklärung des Paares über mögliche Alternativen sowie alle Auswirkungen und Risiken. Sie kann deshalb nur eine ärztliche Tätigkeit sein.

Außerdem begrenzt der Arztvorbehalt die Möglichkeit eines Mißbrauchs, da die Ärzte einem Standesrecht unterworfen sind. Der aus dem Arztvorbehalt folgende Ausschluß anderer Berufe (z. B. Heilpraktiker, Hebammen) ist eine zulässige Regelung der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG), weil sich aus den genannten Erwägungen eine Rechtfertigung durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls ergibt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt wird.

Zu § 2 – Freiwilligkeit der Mitwirkung

Die Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin können die Ursachen der Sterilität nicht beseitigen, sondern überbrücken diese lediglich. Eine Mitwirkungspflicht des Arztes an diesen Maßnahmen zu begründen, könnte mit der durch Artikel 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit unvereinbar sein. Dabei wird berücksichtigt, daß Teile der Bevölkerung die Erzeugung menschlichen Lebens durch künstliche Befruchtung aus ethischen Gründen ablehnen und auch in der Ärzteschaft zum Teil grundsätzliche Vorbehalte bestehen.

Es erscheint nicht angebracht, für die Weigerung des Arztes, an Maßnahmen der Fortpflanzungsme-

dizin mitzuwirken, einen Begründungszwang vorzusehen. Insbesondere soll das Weigerungsrecht des Arztes nicht auf die Geltendmachung von Wissensgründen beschränkt werden.

Entsprechende Erwägungen müssen auch für das unmittelbar mitwirkende Hilfspersonal gelten.

Zu § 3 — Strafvorschriften

Die Einführung eines Arztvorbehaltes für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung und eines Embryotransfers dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Beteiligten. Verstöße gegen den Arztvorbehalt stellen daher strafwürdiges Unrecht dar.

Zu § 4 — Bußgeldvorschriften

Die sachgerechte Konservierung von Embryonen und befruchteten Eizellen im Vorstadium setzt wissenschaftlich gesicherte ärztliche Erkenntnisse und Erfahrungen voraus und ist deshalb Ärzten vorzubehalten. Verstöße gegen diesen Arztvorbehalt werden bußgeldrechtlich geahndet.

3. Zu Artikel 2 — neu — (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs)

In Artikel 2 — neu — ist in § 1 Abs. 1 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. es unternimmt, durch die ärztliche Behandlungsmethode bei einer Frau mehr befruchtungsfähige Eizellen zu erzeugen oder zu übertragen, als befruchtet und ausgetragen werden sollen, und wer es unternimmt, einer Frau mehr befruchtete Eizellen zu übertragen, als bei Einnistung aller übertragenen Eizellen auch ausgetragen werden können.“

Begründung

Die Behandlungsmethoden der künstlichen Befruchtung sind so präzise auszuführen, daß eine Reduktion von Feten beim Auftreten von Mehrlingsschwangerschaften ausgeschlossen ist. Die bewußte Inkaufnahme der gezielten Abtötung von Mehrlingen im Mutterleib als Folge der künstlichen Befruchtung ist aus ethischen Gründen abzulehnen und strafrechtlich zu verbieten.

4. Zu Artikel 2 — neu — (§ 1 Abs. 2 a — neu — und Abs. 3 des Entwurfs)

a) In Artikel 2 — neu — ist in § 1 nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Ebenso wird bestraft, wer einen Embryo, der nicht auf eine Frau übertragen worden ist oder sich noch nicht in der Gebärmutter eingenistet hat, zu einem nicht seiner Austragung dienenden Zweck verwendet.“

b) In Artikel 2 — neu — ist § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Nicht bestraft werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll.“

Begründung zu a) und b)

Die Vorschrift enthält das Verbot der Verwendung von Embryonen zu Zwecken, die nicht seiner Austragung dienen, insbesondere zu Forschungszwecken. Zwar gehört die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) zu den wesentlichen Grundelementen der Verfassung. Diese Freiheit kann indessen nicht grenzenlos sein; sie muß mit anderen mindestens gleichwertigen Verfassungsgütern abgewogen werden. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Befugnis, die sich hieraus ergebenden Schranken der Forschungsfreiheit zu konkretisieren, die Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke gänzlich verbieten. Die Erzeugung menschlichen Lebens, dem von vornherein die Chance der Entwicklung zum Menschen genommen wird, läuft nämlich den aus Artikel 2 Abs. 2 GG ableitbaren Zielen des Lebensschutzes sowie der Entscheidung des Grundgesetzes für den objektiven Schutz der Menschenwürde zuwider. Gegen die Freigabe der Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken spricht auch die Gefahr eines Dammbrechens: Wenn die Erzeugung von Embryonen für bestimmte Forschungszwecke zugelassen würde, ließe sich die künftige Erweiterung eines solchen Katalogs um neu auftauchende Forschungszwecke kaum vermeiden. Damit würde eine Entwicklung in Gang gesetzt, deren künftiger Verlauf nicht abzusehen ist.

Soweit das Verbot auch für die Fälle gilt, in denen Embryonen für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt wurden, auf die genetische Mutter aber nicht übertragen werden können, sind die Erwägungen, die für ein Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken sprechen, nicht ohne weiteres anwendbar. Für solche Embryonen besteht, zumal auch die Embryospende ausgeschlossen wird, keine Aussicht der Entwicklung zum Menschen. Dem Gesichtspunkt des Lebensschutzes kommt daher hier geringere Bedeutung zu. Es erscheint auch fraglich, ob eine Forschung an solchen Embryonen für hochrangige medizinische Zwecke mit dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Ein Verbot jeglicher Forschung an überzähligen Embryonen rechtfertigt sich jedoch aus der Gefahr, daß Forschung an solchen Embryonen eine Entwicklung einleiten könnte, die mit der objektiven Idee der Menschenwürde nicht vereinbar wäre. Zum einen könnte die Zulassung der Forschung dazu führen, daß überzählige Embryonen erzeugt werden, die nach dem heutigen Stand der Medizin vermeidbar wären. Eine solche Mißachtung der Beschränkungen, die das Entstehen überzähliger Embryonen verhindern sollen, wäre nur schwer auszuschließen. Zum anderen ist zu befürchten, daß die Zulassung der Forschung an überzähligen Embryonen zu einer Entwicklung führen könnte,

bei der der Bedarf nicht mehr allein mit überzähligen Embryonen zu decken wäre. In diesem Fall wäre zu erwarten, daß auf lange Sicht die Forderung nach Zulassung der Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke verstärkt erhoben würde. Ein Verbot der Forschung ist aufgrund dieser Erwägungen auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit zulässig. Dies gilt umsomehr, als hochrangige medizinische Ziele, für die eine Forschung an Embryonen notwendig wäre, bisher nicht dargelegt worden sind.

Das Verbot erfaßt auch die Abspaltung totipotenter Zellen etwa zum Zweck der Diagnostik vor dem Embryo-Transfer. Eine derartige Abspaltung steht der unzulässigen Erzeugung von Embryonen gleich, da auch sie zur Entstehung neuen menschlichen Lebens führt. Auch kann eine Schädigung des „Restembryos“ durch den Abspaltungsvorgang und die während der Untersuchung notwendige Konservierung gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Angesichts dessen besteht die Möglichkeit, daß zwar keine Erbkrankheit festgestellt wird, der Restembryo indessen geschädigt worden ist, so daß er letztlich nicht übertragen werden kann. Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß wegen der genannten Risiken von vornherein erheblich mehr Embryonen erzeugt werden, als für eine Übertragung an sich erforderlich wären.

5. Zu Artikel 2 — neu — (nach § 2 des Entwurfs)

In Artikel 2 — neu — ist nach § 2 folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a Ersatzmutterchaft

(1) Wer eine Frau, die bereit ist, sich künstlich oder natürlich befruchten oder auf sich einen Embryo übertragen zu lassen und das Kind nach der Geburt auf Dauer Dritten zu überlassen (Ersatzmutter), mit einer Person zusammenführt, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Gelegenheit nachweist, ein solches Kind auf Dauer aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

(2) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)

1. Ersatzmütter oder
2. Personen, die das von einer Ersatzmutter geborene Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen,

sucht oder nachzuweisen verspricht oder wer Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer es unternimmt, bei einer Ersatzmutter eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen Embryo zu übertragen, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 werden nicht bestraft die Ersatzmutter sowie derjenige, der das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will.“

Als Folge ist § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs zu streichen.

Begründung

Die Ersatzmutterchaft steht in engem Zusammenhang mit den Methoden der Fortpflanzungsmedizin. Sie sollte daher umfassend und abschließend in diesem Gesetz geregelt und in ihrer normativen Behandlung nicht aufgespaltet werden in Bestimmungen über die Vermittlung (Adoptionsvermittlungsgesetz) und solche über die Durchführung (Embryonenschutzgesetz).

Eine Ersatzmutterchaft, d. h. das Austragen eines Kindes durch eine Frau, die sich vor dem Beginn ihrer Schwangerschaft dazu verpflichtet hat, es nach der Geburt Dritten zu übergeben, ist in jeder Form abzulehnen.

Die Ersatzmutterchaft ist zwar für manche Ehepaare die einzige Möglichkeit, ein genetisch vom Ehemann oder sogar von beiden Ehepartnern abstammendes Kind zu haben. Sie kann außerdem in Ausnahmefällen einem Ehepaar ermöglichen, sich nach einer In-vitro-Fertilisation bei einem Embryo, den die genetische Mutter nicht mehr austragen kann, einer Ersatzmutter zu bedienen, um anschließend das Kind selbst aufzuziehen.

Die gegen eine Ersatzmutterchaft sprechenden Gründe sind jedoch so schwerwiegend, daß eine Mitwirkung an der Herbeiführung einer Ersatzmutterchaft zu verbieten ist.

Es widerspricht dem Kindeswohl, wenn die psychosozialen Beziehungen zwischen der austragenden Frau und dem Kind völlig unberücksichtigt bleiben. Dies kann schon die Entwicklung des Kindes im Mutterleib beeinträchtigen. Auch kann sich die Trennung des Kindes von der Mutter nach der Geburt nachteilig auswirken. Das Auseinanderfallen zwischen austragender und sozialer Mutter kann zudem die Identitätsfindung des Kindes erheblich erschweren. Schließlich ist eine Ersatzmutterchaft mit großer Unsicherheit und möglichen psychischen Konflikten für alle Beteiligten sowie gesundheitlichen Risiken für die Ersatzmutter belastet. Es ist nicht zu verantworten, ein Kind in dem Wissen um all diese Risiken künstlich zu zeugen.

Die aufgezeigten Gefahren sind besonders offenkundig in den Fällen einer entgeltlichen Ersatzmutterchaft, in denen die Schwangerschaft gleichsam als Dienstleistung übernommen wird. Die Gefahren sind aber grundsätzlich auch bei einer altruistischen Ersatzmutterchaft gegeben. Da eine altruistische Ersatzmutterchaft in der Regel innerhalb der Verwandtschaft oder im engeren Freundeskreis vereinbart wird, könnte die Gefahr schwerer psychischer Konflikte hier sogar noch größer sein.

Eine Ausnahme sollte auch nicht für den Fall in Betracht gezogen werden, daß die Ersatzmutter-schaft dazu dient, Embryonen auszutragen, die nach einer In-vitro-Fertilisation aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf die genetische Mutter übertragen werden können. Zwar würde in diesen Fällen die Ersatzmutter-schaft dem Lebensschutz dienen. Die Gefahren, die mit einer Ersatzmutter-schaft verbunden sind, würden aber auch hier bestehen; sie rechtfertigen ein umfassendes Verbot.

Kommerzielle Ersatzmuttervereinbarungen werden, wie auch die Erfahrungen im Ausland zeigen, in aller Regel durch Vermittlung oder aufgrund von Anzeigen zustande kommen. Daher kommt dem Verbot der gewerbsmäßigen wie der nichtgewerbsmäßigen Vermittlung und dem Verbot jeglicher Anzeigen besondere Bedeutung für die Verhinderung von Ersatzmutter-schaften zu.

Die Vorschrift, die in Absatz 1 eine Begriffsbestimmung für die „Ersatzmutter“ aufstellt, enthält — vergleichbar den Bestimmungen in §§ 5, 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes — ein Vermittlungs- und Anzeigenverbot für den Bereich der Ersatzmutter-schaft (Absatz 1 und 2). Keine Ersatzmutter-schaft liegt vor, wenn sich die Frau erst nach Eintritt der Schwangerschaft entschließt, das Kind nach der Geburt freizugeben oder es sonst auf Dauer Dritten zu überlassen. Als Tathandlung wird in erster Linie das „Zusammenführen“ der an einer Abrede über Ersatzmutter-schaften interessierten Personen genannt (Absatz 1 Satz 1). Darunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, den Beteiligten wechselseitig einen Partner nachzuweisen, der willens ist, eine Ersatzmutter-schaft zu verabreden. Absatz 1 Satz 2 stellt den Nachweis der Gelegenheit zur Aufnahme des von einer Ersatzmutter auszutragenden Kindes unter Strafe.

Unerheblich ist, auf welche Weise eine Schwangerschaft bei der Ersatzmutter herbeigeführt werden soll. Das kann durch Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, aber auch auf natürlichem Wege geschehen. Unerheblich ist ferner, ob die Befruchtung im heterologen oder homologen System erfolgt.

Adressat des Verbots des Absatzes 3 ist in erster Linie der Arzt, dem die Vornahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung vorbehalten ist. Ebenso kommen als Täter aber auch Heilpraktiker, Hebammen, Krankenschwestern sowie Vertreter verwandter Berufsgruppen in Betracht. Ihnen wird verboten, an Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei einer Ersatzmutter mitzuwirken.

Weitergehende Verbote, insbesondere ein sanktionsbewährtes Verbot von Ersatzmuttervereinbarungen, erscheinen derzeit nicht erforderlich. Durch das Verbot ärztlicher Mitwirkung und das Verbot von Anzeigen und Vermittlung werden Ersatzmutter-schaften weitgehend unmöglich gemacht. Für die Betroffenen selbst, also die Ersatzmutter und die Bestellereltern, dürften die zivilrechtliche Nichtigkeit der Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Risiken eine zusätzliche ab-

schreckende Wirkung haben. Straf- oder bußgeldrechtliche Sanktionen erscheinen gegenüber den unmittelbar Beteiligten nicht angebracht. Derartige Sanktionen würden insbesondere den Fällen nicht gerecht werden, in denen die Beteiligten in einer Konfliktsituation gehandelt haben.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß die an einer Ersatzmuttervereinbarung unmittelbar Beteiligten unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten, also auch im Hinblick auf ihre etwaige Beteiligung an den in § 2 a Abs. 1 und 3 umschriebenen Handlungen, straffrei bleiben.

Zu den übrigen Vorschriften:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

6. Zu Artikel 2 — neu — (§ 3 des Entwurfs)

In der Überschrift des § 3 ist das Wort „Mißbräuchliche“ durch das Wort „Verbotene“ zu ersetzen.

Begründung

Hiermit wird klargestellt, daß jegliche Geschlechtswahl grundsätzlich unzulässig ist.

7. Zu Artikel 2 — neu — (§ 3 Satz 2 des Entwurfs)

In Artikel 2 — neu — sind in § 3 Satz 2 die Worte „zu erzeugenden“ zu streichen.

Begründung

Aus dem Kontext ergibt sich zweifelsfrei, daß die Ausnahmeregelung des § 3 Satz 2 sich nur auf die geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des Kindes bezieht, für das bei einer künstlichen Befruchtung die Ei- oder Samenzelle nach dem in ihr angelegten Geschlechtschromosom ausgewählt wird. Die Bemühungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin, Praktiken der Produktion und Instrumentalisierung entgegenzuwirken, sollten insbesondere auch bei der sprachlichen Gestaltung der Rechtsvorschriften deutlich werden.

8. Nach Artikel 2 — neu —

Nach Artikel 2 — neu — ist folgender Artikel 3 einzufügen:

„Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 1589 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Abstammung von der Mutter wird durch Geburt begründet.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Als Folge werden § 9 Artikel 4 und § 10 Artikel 5.

Begründung

Im Interesse des Kindes darf es keine gespaltene Mutterschaft geben. Es muß gesichert sein, daß nur eine Frau rechtlich als Mutter angesehen wird. Diese Stellung soll schon aus Gründen der Rechtssicherheit der gebärenden Frau zukommen.

Das Bedürfnis für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird durch das angestrebte Verbot der Ei- und Embryospende zwar geringer werden. Im Hinblick auf verbotswidrige oder im Ausland vorgenommene Eingriffe erscheint eine entsprechende Klarstellung in § 1589 BGB jedoch angezeigt.

Offen bleibt, wie Beziehungen zwischen der genetischen Mutter und dem Kind außerhalb des Familienrechts zu beurteilen sind (etwa im Hinblick auf § 4 EheG oder § 173 StGB).

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

9. Zum Gesetzentwurf allgemein

Bei der künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) kann nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung das Auftreten von Mehrlingsschwangerschaften nicht immer verhindert werden. Mit dem Abtöten von einzelnen Feten sollen mögliche schwere gesundheitliche Schäden für

Mutter und Kind verhindert werden. Dieses Vorgehen wirft verschiedene rechtliche Fragen auf.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob und ggf. welche rechtliche Regelung zur Lösung dieser Fragen, insbesondere im Hinblick auf die §§ 218 bis 219 d StGB, erforderlich erscheint.

10. Zur Fertilitätsproblematik allgemein

Begründete Anzeichen sprechen dafür, daß Fertilitätsprobleme von Paaren in der letzten Zeit zunehmen. Es liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie groß das Ausmaß der Unfruchtbarkeit ist und welche Faktoren zu ihrer Entstehung beitragen. Maßnahmen der Therapie und Prävention sind jedoch erst dann möglich, wenn über die Ursachen ausreichende Klarheit besteht. Die psychische Belastung der ungewollt kinderlosen Paare und die belastenden Behandlungsfaktoren rechtfertigen es, verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Ursachenforschung zu unternehmen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Ursachen der Fertilitätsstörung bei Frauen und Männern, insbesondere hinsichtlich Arbeitsplatz, Umwelt und Stressfaktoren, in größerem Ausmaße als bisher nachzugehen und gewonnene Erkenntnisse umgehend in geeignete Maßnahmen zur Prävention der Fertilitätsstörungen umzusetzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** — Bezeichnung des Gesetzes

Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung des weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 2 — Berufsrechtliche Regelungen

Die vorgeschlagenen berufsrechtlichen Regelungen erscheinen sachgerecht. Die Bundesregierung prüft, wie dem Anliegen gesetzestechisch am besten Rechnung getragen werden kann; sie wird entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Zu Nummer 3 sowie zur Prüfungsbitte gemäß Nummer 9 — Begrenzung der Zahl der zu übertragenden Embryonen

Dem Anliegen des Bundesrates wird weitgehend bereits durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG-Entwurf Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat jedoch keine Bedenken dagegen, zusätzlich ein strafrechtliches Verbot aufzunehmen, mehr Embryonen zu transferieren, als im Fall ihrer Einnistung auch ausgetragen werden können. Die Bundesregierung wird darüber hinaus prüfen, ob insoweit eine zahlenmäßige Begrenzung — zu denken wäre an die Befruchtung und Übertragung von höchstens drei menschlichen Eizellen — vorgesehen werden sollte.

Zu Nummer 4 a) — Verbot der Forschung an menschlichen Embryonen

Das generelle Verbot der fremdnützigen Verwendung menschlicher Embryonen ist in § 2 Abs. 1 ESchG-Entwurf enthalten. Einer Ergänzung des § 1 ESchG-Entwurf bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 4 b) — Straffreiheit der Frau in Fällen der Ersatzmutterschaft

Nummer 4 b) enthält eine Folgeänderung, die durch die Änderungsvorschläge unter Nummer 5 bedingt ist. Da die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag zu Nummer 5 widerspricht, vermag sie der entsprechenden Folgeänderung zu Nummer 4 b) ebenfalls nicht zuzustimmen.

Zu Nummer 5 — Umfassende Regelung der Ersatzmutterschaft

Die Bundesregierung hält aus den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — Drucksache 11/4154 — dargelegten Gründen an ihrer Auffassung fest, nach der das Verbot der Ersatzmuttervermittlung im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt werden sollte. Ergänzend wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 6 — Änderung der Überschrift des § 3 ESchG-Entwurf

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 7 — Redaktionelle Änderungen des § 3 Satz 2 ESchG-Entwurf

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 8 — § 1589 BGB

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1589 BGB. Eine singuläre, lediglich der Klarstellung dienende Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches erscheint nicht angezeigt.

Zu Nummer 10 — Entschließung zur Sterilitätsprophylaxe

Die Bundesregierung hat wiederholt, insbesondere auch in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2238) erklärt, daß sie es für eine der vordringlichen Aufgaben hält, die Ursachen der Sterilität zu erforschen und die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen. Sie wird deshalb — auch im Sinne der Entschließung des Bundesrates — weiter tätig werden.

